

**Gemeinde Reißbeck
9815 Kolbnitz**

Zahl: 664-WS/1997-Sa

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck vom 11. September 1997, Zahl 664-WS/1997-Sa, mit der die Gemeindestraße durch die Ortschaft Sandbichl in Kolbnitz zur Wohnstraße erklärt wird.

Auf Grund des § 94 d) Ziff. 8 a) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO - i.d.g.F. wird in Verbindung mit den §§ 43 und 44 leg. cit. und § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982 i.d.g.F. folgendes veordnet:

§ 1

Die Gemeindestraße durch die Ortschaft Sandbichl, abzweigend von der Polaner Straße bei der Ecke Grundstück Marcher (Sandbichl 3) bis zur Einmündung in die Preisdorfer Straße bei der Ecke Grundstück Maier (Sandbichl 19) wird im Sinne des § 76 b) der StVO 1960 zur Wohnstraße erklärt.

§ 2

Diese Wohnstraße ist mit den Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Ziff. 9c) leg. cit. "Wohnstraße" und § 53 Ziff. 9d) leg. cit. "Ende der Wohnstraße" hinreichend kundzumachen.

§ 3

Gem. § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtszunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 lit. a) StVO 1960 mit Geldstrafen bis zu S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Kolbnitz, am 26. Sep. 1997

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26. Sep. 1997
Abgenommen am: 13. Okt. 1997
Verkehrszeichen angebracht am: 23. Okt. 1997

Ergeht an: Gendarmerieposten 9815 Kolbnitz im Hause